

## Bescheid

**über die Änderung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

15. Februar 2008

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum:

24. Februar 2010

Geschäftszeichen:

III 52-1.42.1-11/10

Zulassungsnummer:

**Z-42.1-337**

Geltungsdauer bis:

**31. Juli 2012**

Antragsteller:

**Fränkische Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH + Co. KG**  
Hellinger Straße 1, 97486 Königsberg/Bayern

Zulassungsgegenstand:

**Abwasserrohre mit profilierter Wandung und glatter Rohrinnefläche sowie  
glattwandige Formstücke aus PP mit der Bezeichnung "Fränkisches Kanalrohr -  
robukan SMR-"**



Dieser Bescheid ändert die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.1-337 vom 15. Februar 2008. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechende Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

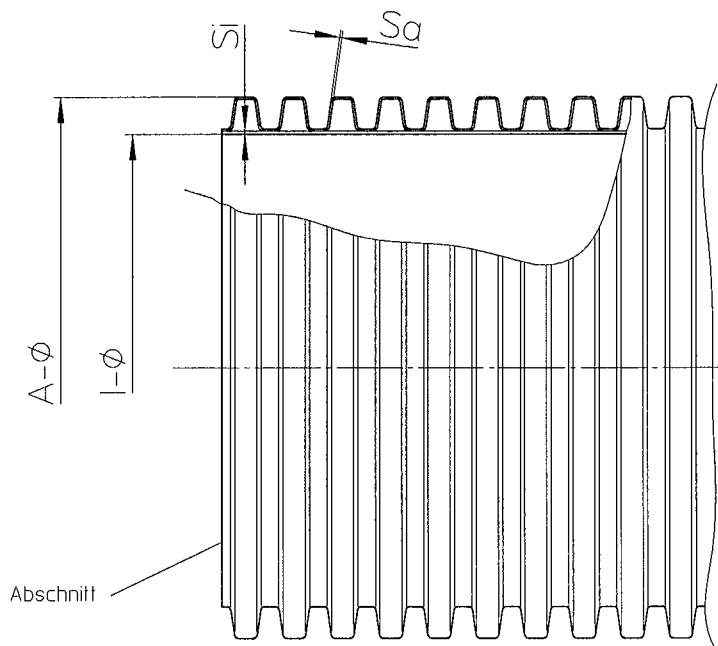
Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

- A Im Abschnitt 2.1.1 wird der Spiegelstrich für die Schmelze-Massenfließrate wie folgt gefasst:  
"- Schmelze-Massenfließrate (MFR 230°C/2,16 kg) für Rohre: Gruppe 003 oder 006 sowie für Formteile Gruppen 012, 022 oder 045"
- B Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.1-337 vom 15. Februar 2008 wird durch die Anlage 1 dieses Bescheides ersetzt.

Prof. Hoppe

Beglaubigt

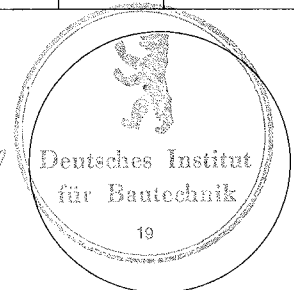




DN	A - ø	I - ø [SN8]	I - ø [SN16]	Si <sup>*)</sup>	Sa <sup>*)</sup>	Länge
150	174,0 ± 1,2	148,5 ± 2,0	147,0 ± 2,0	1,2	0,8	3 m
200	235,0 ± 2,0	201,0 ± 3,0	198,0 ± 3,0	1,4	1,0	
250	292,0 ± 2,2	252,0 ± 3,0	248,0 ± 3,0	1,7	1,2	
300	346,0 ± 2,2	298,0 ± 3,0	297,0 ± 3,0	2,0	1,4	bzw.
350	399,0 ± 2,2	344,0 ± 3,0	341,0 ± 3,0	2,3	1,9	
400	460,5 ± 2,2	399,0 ± 3,0	397,0 ± 3,0	2,4	2,0	6 m
500	587,4 ± 2,5	499,6 ± 3,0	495,5 ± 3,0	3,0	2,2	
600	693,0 ± 2,5	590,0 ± 3,0	593,0 ± 3,0	4,1	3,7	

\*) 5%-Fraktilewerte (siehe hierzu Abschnitt 2.3.2)

1. Anlage zum Bescheid vom 24. Februar 2010  
 Zulassungs-Nr. Z-42.1-337  
 Deutsches Institut für Bautechnik



**FRÄNKISCHE**

Fränkische Rohrwerke  
 Gebr. Kirchner GmbH + Co  
 Hellinger Straße 1  
 97486 Königsberg/Bayern  
 (09525) 88-0

robukan

Verbundrohr  
 WN-5026-V5